

Sind die geförderten Beitragsleistungen im Rentenfall zu versteuern und zu verbeitragen?

Rechenbeispiel:

Ein Arbeitnehmer hat sich insgesamt in der freiwilligen Versicherung aufgrund von Beitragszahlungen einen Rentenanspruch in Höhe von 250,00 € monatlich erworben. Diese teilen sich auf in 150,00 €, die der nachgelagerten Versteuerung unterworfen werden und 100,00 €, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen. Er bezieht die Betriebsrentenleistung mit Vollendung des 65. Lebensjahres, der Ertragsanteil beträgt in diesem Falle laut Steuerrecht 18 v. H.

Im Rahmen seiner Steuererklärung hat dieser Rentenempfänger den Anteil der nachgelagert zu versteuernden monatlichen Betriebsrentenleistung in Höhe von 150,00 € anzugeben. Von der monatlichen Rentenleistung, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt, hat er nur 18,00 € ($100,00 \text{ €} \times 18 \text{ v. H.}$) der Versteuerung zu unterwerfen. Bei einem unterstellten persönlichen Steuersatz von 15 v. H. zahlt er somit auf diese Einkünfte monatliche Steuern in Höhe von 25,20 € ($150,00 \text{ €} + 18,00 \text{ €} = 168,00 \text{ €} \times 15 \text{ v. H.}$).

Sofern der Rentenempfänger Pflichtmitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist, zahlt er zu diesen Versicherungszweigen Beiträge auf seine aus der freiwilligen Versicherung kommende Betriebsrentenleistung. Die Beiträge werden unmittelbar von der Betriebsrentenleistung einbehalten und an die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind auf die Betriebsrentenleistungen zu entrichten, für deren Beiträge die Zulagenförderung ("Riester-Rente") genutzt wurde. Auch für aus den gezahlten Zulagen sich ergebende Rentenleistungen entfällt die Beitragspflicht zu diesen Versicherungszweigen. Ferner entfällt die Beitragspflicht auf Leistungen, die auf Beiträge basieren, die nach Beendigung der Pflichtversicherung im Rahmen der freiwilligen Fortführung der freiwilligen Versicherung gezahlt wurden. Grundlage ist § 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V.

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte gelten in Bezug auf die obigen Ausführungen abweichende Regelungen. Detaillierte Ausführungen erteilt die gesetzliche Krankenversicherung.